

Vorbeschäftigungszeiten im BAT

Dr. Harald Müller

VDB Kommission für Rechtsfragen

Düsseldorf, 16. März 2005

Sachverhalt

- Nach Studium und bibliothekarischer Ausbildung arbeitet eine Person für vier Jahre in einer Bibliothek in Basel.
- Danach erhält sie eine BAT-Stelle in Deutschland.
- Finden die vier Jahre in der Schweiz eine Berücksichtigung?

„Vorbeschäftigungszeiten“

§ 19 BAT Beschäftigungszeit

§ 20 BAT Dienstzeit

§ 19 BAT Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.
- (2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder dem BAT-O erfasst wird oder einen dieser Tarifverträge oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet. Satz 1 findet im Bereich des Bundes sinngemäß Anwendung bei Übernahme von Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.
- (4) Andere als die vorgenannten Zeiten dürfen bei Bund und Ländern nur durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalwesen (Tarifrecht) zuständigen obersten Dienstbehörde als Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Bei den Mitgliedern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände soll die Anrechnung anderer als der vorgenannten Zeiten als Beschäftigungszeiten bei einem Wechsel zwischen der Gemeinde und ihrem in privater Rechtsform geführten Betrieb erfolgen.

Auswirkungen

Dienstzeit

Kündigungsfristen

Krankenbezüge



Anrechenbare Beschäftigungszeiten

§ 19 Absatz 1 BAT

Beim selben Arbeitgeber:

- Mindestalter: 18 Jahre
- anrechenbare Unterbrechung: Elternzeit
- schädliche Unterbrechung
 - Ausscheiden auf eigenen Wunsch
 - Ausscheiden aus eigenem Verschulden
- unschädliche Unterbrechung
 - Personalabbau
 - Körper- Gesundheitsschädigung
 - unbillige Härte

Übernahme einer Dienststelle

§ 19 Absatz 2 BAT

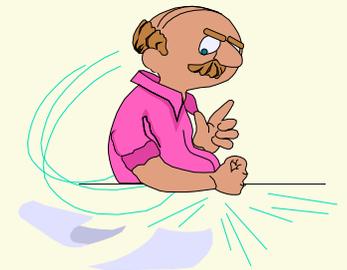
- Betriebsnachfolge
- Anwendung des BAT bzw. BAT-O
- Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts
 - **Kein Tarifvertrag in diesem Sinn:**
 - AVR Caritasverband
 - MDK-T medizinische Dienste
 - BAT-KF evangelische Kirche

Übernahme von Beamten

§ 19 Absatz 3 BAT

Verweis auf Abs. 1 und 2:

- Dienstherr und Arbeitgeber identisch
- Mindestalter: 18 Jahre
- **Ausbildungszeiten nicht anrechenbar:**
 - Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Bibliotheksreferendare/innen)
- Kein schädliches Ausscheiden



Ausnahmen

§ 19 Absatz 4 BAT

- Absatz 1 – 3 : Rechtsanspruch
- Absatz 4: „Kann“-Bestimmung
 - Entscheidung oberste Dienstbehörde
- Sonstige gesetzliche Anrechnung:
 - Grundwehrdienst, Berufssoldat
 - Zivildienst
 - Mutterschutz, Elternzeit

Auswirkungen

Beschäftigungszeit = Dienstzeit

Kündigungsfristen

Krankenbezüge

Kündigungsfristen § 53 BAT

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 19) bis zu 1 Jahr 1 Monat zum Monatsschluß

nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als 1 Jahr

6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren

3 Monate,

von mindestens 8 Jahren

4 Monate,

von mindestens 10 Jahren

5 Monate,

von mindestens 12 Jahren

6 Monate, zum Schluss eines Kalender-
vierteljahres.

(3) Nach einer **Beschäftigungszeit** (§ 19 ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten) **von 15 Jahren**, frühestens jedoch nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist der Angestellte **unkündbar**.

Krankenbezüge § 37 BAT

- (1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
...
- (2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.
...
- (3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.
...
- (4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer **Beschäftigungszeit** (§ 19) von mehr als einem Jahr längstens **bis zum Ende der 13. Woche**, von mehr als drei Jahren längstens **bis zum Ende der 26. Woche** seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

§ 20 BAT Dienstzeit

- (1) Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 19) und die nach den Absätzen 2 bis 6 angerechneten Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.
- (2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit
 - a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - b) bei kommunalen Spitzenverbänden,
 - c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

§ 20 Dienstzeit

(4) (nicht besetzt)

(5) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(6) Anzurechnen sind ferner:

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

b) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,

c) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Angestellte unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Auswirkungen

Bis 30. Juni 1994: Krankenbezüge

Jubiläumszuwendung

Dienstzeit

§ 20 Abs. 1 BAT (nicht BAT-O)

- ▶ Beschäftigungszeit (§ 19) & frühere Beschäftigung
- ▶ Anrechenbare frühere Beschäftigung:
 - Anderer Arbeitgeber
 - Wechsel der Dienststelle
 - Beamtendienstezeiten
 - Andere berufliche Tätigkeit
 - Dienstpflicht (Zivildienst, Bundeswehr etc.)

Dienstzeit

§ 20 Abs. 2 BAT

Anderer Arbeitgeber

- Beamter, Angestellter, Arbeiter
- Bund, Länder, Gemeinden
- Mitglied VKA, TdL
- Körperschaft, Anstalt des öffentl. Rechts
- Volksdeutscher Vertriebener & Umsiedler

Dienstzeit

§ 20 Abs. 5 BAT

■ Andere berufliche Tätigkeit:

– *Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.*

■ „Kann“ - Vorschrift

■ Voraussetzung für Einstellung

■ Spezialkenntnisse

Auswirkungen

Bis 30. Juni 1994: Krankenbezüge

Jubiläumszuwendung

Krankenbezüge

§ 71 BAT (Übergangsregelung)

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- (1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

...

- (2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren	bis zum Ende der	9. Woche,
drei Jahren	bis zum Ende der	12. Woche,
fünf Jahren	bis zum Ende der	15. Woche,
acht Jahren	bis zum Ende der	18. Woche,
zehn Jahren	bis zum Ende der	26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Jubiläumswuwendung

§ 39 Bat

(1) Die Angestellten des Bundes und der Länder erhalten als Jubiläumswuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20)

von 25 Jahren	306,78 Euro
von 40 Jahren	409,03 Euro,
von 50 Jahren	511,29 Euro.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 liegen.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Ist bereits aus Anlass einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumswuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumswuwendung nach Satz 1 anzurechnen.

(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber nach § 50 Abs. 3 Satz 2 vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

(3) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände beträgt die Jubiläumswuwendung

beim 25jährigen Arbeitsjubiläum	306,78 Euro,
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum	409,03 Euro
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum	511,29 Euro.

Die sonstigen Einzelheiten werden bezirklich vereinbart. Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die sonstigen Einzelheiten werden bezirklich vereinbart.

Ausschlussfrist

§ 21 BAT

Der Angestellte hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von **drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber** nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Angestellten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Fazit

● Vorbeschäftigungszeiten im BAT wichtig:

- Krankenbezüge
- Kündigungsfristen
- Unkündbarkeit
- Jubiläumswendung

● Ausschlußfrist beachten!

